

Hinweis zur



Konformitätserklärung

Koblenz, 01.01.2009

Neue und gebrauchte Boote, die in Deutschland und allen anderen EU-Ländern erstmals zu Wasser gelassen werden, müssen den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften entsprechen.

Diese verlangen, dass **Boote zwischen 2,50 m und 24 Länge**, die erstmalig in der EU in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, der 10. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) entsprechen. Das wird durch eine vom EU-Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung dokumentiert, die zugleich im Handbuch für Schiffsführer enthalten sein und durch ein CE-Zeichen an sichtbarer Stelle im Boot angebracht sein muss. Diese Regelung gilt auch für gebrauchte Boote.

Mit dem CE-Kennzeichen und der Konformitätserklärung bestätigen die Hersteller bzw. Werften heute, dass ein Boot den Anforderungen der Sportbootrichtlinie entspricht und somit in der EU frei gehandelt werden kann. Deutschland hat die EU Sportbootrichtlinie mit einer Verordnung zum 10. Gerätesicherheitsgesetz in nationales Recht umgesetzt. Folglich ist ein Hersteller durch seine nationalen Gesetze dazu verpflichtet, richtlinienkonform zu arbeiten soweit sein Produkt durch eine Richtlinie abgedeckt ist. Äußeres Kennzeichen einer richtlinienkonformen Produktion ist die "CE Kennzeichnung".

Seit dem **15.06.1998** müssen **Sportboote** somit der Sportboot-Richtlinie *94/25/EG* entsprechen. Die sogenannte Konformitätserklärung des Herstellers; ein Handbuch und ein entsprechendes Schild am Boot bestätigen dem Käufer, dass das für seine Neuanschaffung gilt. Das war auch gar nicht anders zu erwarten, ging es der EU doch in erster Linie darum, den freien Im- und Export innerhalb der EU-Länder zu garantieren, indem eine einheitliche, europaweite Regelung einzelstaatliche Normen und Richtlinien ablöst. Denn würde jeder Staat in Europa für seine technischen Produkte einzelstaatliche Bestimmungen erlassen, müssten die Hersteller eine Vielzahl von Vorschriften beachten.

Ein Weiterverkauf von Booten ohne CE-Zeichen ist somit schwierig. Davor kann man sich nur schützen, wenn man auf das CE-Zeichen im Boot und die vom EU-Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung im Handbuch für Schiffsführer achtet. Bei privaten Importen, so genannten Grau-Importen ist eine nachträgliche CE-Zertifizierung zwar möglich, wenn das Boot die entsprechenden Bauvorschriften erfüllt. Dies ist aber mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Ein Sportboot gemäß dieser Verordnung darf seit 15.06.1998 in Ländern der EU nur mit CE-Kennzeichnung verkauft bzw. in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch am Bodensee und zwar für alle drei Anrainerstaaten, da die Schweiz die Norm inzwischen weitgehend harmonisiert hat. Allerdings sieht die geplante Novellierung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO) zumindest Erleichterungen bei der Vorlage der Konformitätserklärung vor.

Wenn das Boot irgendwo an der Ost- oder Nordsee, oder in weiten Teilen des Mittelmeers oder Atlantiks eingewässert und in Betrieb genommen wird, wird kaum je irgendeine Behörde nach dem CE-Zeichen fragen. Ganz anders sieht es z. B. seit einiger Zeit an französischen oder spanischen Küsten aus. Hier wird ein CE-Zeichen am Boot zur Grundlage der behördlichen Schiffsregistrierung gemacht.

In Deutschland sind die Gewerbeaufsichtsämter als zuständige Behörden für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie zuständig, eben weil die Sportbootrichtlinie eine Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist.

Seit **15.06.1998** müssen, wie eingangs schon erwähnt, Sportboote der Sportboot-Richtlinie 94/25/EG entsprechen. Boote, die nach diesem Zeitpunkt in der EU in Verkehr gebracht wurden bzw. werden, müssen eine Konformitätserklärung des Herstellers haben und ein CE-Zeichen tragen. Vor diesem Termin gebaute Boote sind von dieser Regelung befreit.

Bevor man sich nun auf den Weg zu einem Wasser- und Schifffahrtsamt für die Neuzulassung eines Bootes macht, muss man eine Konformitätserklärung des Herstellers haben, also nachweisen können, dass das Boot das CE-Zeichen hat und der Sportbootrichtlinie entspricht. Gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen muss der Antragsteller über die üblicher Weise erforderlichen Unterlagen hinaus die Kopie der Konformitätserklärung vorlegen, wenn das **Sportboot** erstmals nach dem **15.06.1998** bzw. das **Wassermotorrad** erstmals nach dem **31.12.2005** im Bereich der EU in Verkehr gebracht wurde.

Für den Eigengebrauch gebaute Boote und Antriebsmotoren, sofern sie während eines Zeitraums von 5 Jahren nicht verkauft werden, sind u. a. von der Verordnung ausgenommen. Wird ein Boot innerhalb dieser 5 Jahre verkauft, muss der Erbauer für die vorschriftsmäßige Zertifizierung seines Bootes sorgen.

Von der Verordnung nicht erfasst sind z. B. Kanus und Kajaks, Gondeln und Tretboote sowie aufblasbare Spielgeräte oder Badehilfen ohne Vorrichtung für Besegelung oder Außenbordantrieb, Segelsurfbretter oder Surfbretter einschl. motorbetriebene Surfbretter,

Der Germanische Lloyd in Hamburg (040-36149-620) hat für diese Richtlinie eine Zertifizierungsstelle für Sportboote eingerichtet.

Die Wasserschutzpolizeien sind berechtigt, das Vorhandensein dieser CE-Kennzeichnung und der Konformitätserklärung im Rahmen des schifffahrtspolizeilichen Vollzugs gemäß § 4a Abs. 1 i.V.m. § 124 Nr. 3 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung zu kontrollieren und gegebenenfalls als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Rechtsquelle:

Verordnung zur Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung, KIFzKV-BinSch) BGBl. 1995 Teil I S. 226 zuletzt geändert durch Artikel 5 der 6. Verordnung über die Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften (BGBl. 2006 Teil I Nr. 5 S. 222)

10. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten) (BGBl. 2004 Teil I S. 1605)

zusammengestellt:

Michael Schreiner

*Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz
Schifffahrtsbüro (3-61)
Schartwiesenweg 4
56070 Koblenz
Tel.: +49 (0)261 98 19 33 61
Fax: +49 (0)261 98 19 33 55
E-Mail: Michael.Schreiner@wsv.bund.de
oder: Schifffahrtsbuero.WSA-Koblenz@wsv.bund.de
Internet: www.wsa-ko.wsv.de*